

HABILITATIONSORDNUNG

Gemeinsame Kommissionen

Ordnung für die Habilitation in den Fachbereichen Bauingenieur- und Vermessungswesen, Physikalische Ingenieurwissenschaft, Verfahrenstechnik und Energietechnik, Verkehrswesen, Lebensmitteltechnologie und Biotechnologie, Elektrotechnik und Umwelttechnik der Technischen Universität Berlin.

Vom 13. Juni 1993

(Habitationsordnung der Fachbereiche 7, 9, 10, 12, 13, 19 und 21 - HabilOIng)

Die gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis zur Erarbeitung einer Habitationsordnung für die Fachbereiche 7, 9, 10, 12, 13, 19 und 21 hat gemäß § 36 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 BerlHG am 13. Juni 1993 die folgende Habitationsordnung erlassen: *)

Inhaltsübersicht

I. Einleitende Vorschriften

- § 1 - Lehrbefähigung
- § 2 - Zulassungsvoraussetzungen und Habitationsleistungen
- § 3 - Habitationsantrag
- § 4 - Information der Antragstellerin oder des Antragstellers

II. Habitationsverfahren

- § 5 - Zuständigkeit für das Habitationsverfahren
- § 6 - Eröffnung des Habitationsverfahrens
- § 7 - Feststellung der Leistungen in der Lehre, Lehrprobe

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 5. Mai 1993

- § 8 - Einholung und Behandlung von Gutachten über Forschungsleistungen
- § 9 - Habitationskolloquium
- § 10 - Habilitation
- § 11 - Rücknahme des Habitationsantrages
- § 12 - Abbruch des Verfahrens

III. Schlußbestimmungen

- § 13 - Rechte der oder des Habilitierten
- § 14 - Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 15 - Übergangsregelung
- § 16 - Inkrafttreten

§ 1 - Lehrbefähigung

(1) Die Habilitation dient gemäß § 36 Abs. 1 BerlHG dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Habilitiert ist gemäß § 36 Abs. 2 BerlHG, wem aufgrund eines Habitationsverfahrens von einer Hochschule mit Habitationsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Lehrbefähigung zuerkannt worden ist.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen und Habitationsleistungen

(1) Die Zulassung zum Habitationsverfahren setzt gemäß § 35 Abs. 4 BerlHG mindestens einen Hochschulabschluß und die Promotion voraus.

(2) Die für die Zuerkennung der Lehrbefähigung erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre werden nachgewiesen durch

1. eine noch nicht publizierte umfassende Monographie (Habilitationsschrift) oder publizierte oder publikationsreife wissenschaftliche Arbeiten, die zusammen einer Habilitationsschrift gleichwertig sind,
2. eine Lehrtätigkeit in mindestens zwei Semestern in Form von Vorlesungen, Integrierten Lehrveranstaltungen und Seminaren im Umfang von zusammen mindestens vier Semesterwochenstunden an einer Hochschule mit Habilitationsrecht oder vergleichbare Lehrtätigkeiten in einem Forschungsinstitut oder einer ähnlichen Einrichtung,
3. die Lehrprobe gemäß § 7 Abs. 2,
4. das Habilitationskolloquium gemäß § 9.

§ 3 - Habilitationsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren (Habilitationsantrag) ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches zu richten, bei dem sie oder er sich habilitieren möchte (Antragsfachbereich).
- (2) Im Habilitationsantrag kann ein weiterer zu beteiligender Fachbereich genannt werden.
- (3) Im Habilitationsantrag ist das Fach zu nennen, für das die Habilitation beantragt wird.
- (4) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:
 1. Angaben zur Person,
 2. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung Aufschluß gibt,
 3. Unterlagen (beglaubigte Kopien oder Abschriften) über den Hochschulabschluß und die Promotion,
 4. die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 in wenigstens dreifacher Ausfertigung; dabei muß die Habilitationsschrift in deutsch, die übrigen Arbeiten können in einer anderen Sprache vorgelegt werden, im letzteren Fall kann jede Berichtlerin oder jeder Berichtler eine deutsche Übersetzung verlangen,
 5. eine schriftliche Erklärung, daß die Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 selbständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben wurden,
 6. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Erfindungen und sonstigen technischen und wissenschaftlichen Leistungen, soweit nicht unter Nr. 4 bereits vorgelegt,
 7. Unterlagen über die Lehrtätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2,
 8. eine schriftliche Erklärung, daß die Lehrveranstaltungen gemäß Nr. 7 selbständig vorbereitet und abgehalten wurden, sowie ein Bericht über Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrtätigkeit,
 9. eine schriftliche Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, daß ihr oder ihm diese Habilitationsordnung bekannt ist,
 10. eine schriftliche Erklärung, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller keinen weiteren Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist,
 11. eine schriftliche Erklärung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Habilitationsantrag gestellt hatte, über den bereits abschließend entschieden worden ist, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über die dort eingereichten Unterlagen sowie den Ausgang des Verfahrens.

(5) Sofern wissenschaftliche Arbeiten bewertet werden sollen, die mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern veröffentlicht worden sind, muß der Beitrag der Antragstellerin oder des Antragstellers deutlich abgegrenzt und kenntlich gemacht sein. Namen, akademische Grade und Anschriften der Mitautorinnen oder Mitautoren sind zu nennen. Ferner ist darüber Auskunft zu geben, ob die genannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit den vorgelegten gemeinsamen Arbeiten oder Teilen davon einen akademischen Grad erlangt oder beantragt oder sich habilitiert oder einen Habilitationsantrag gestellt haben. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt ihr oder sein Einverständnis, daß den Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, mit denen sie oder er zusammengearbeitet hat, von diesem Habilitationsantrag Kenntnis gegeben wird. Entsprechendes gilt für Lehrveranstaltungen, die zusammen mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern durchgeführt wurden.

(6) Die Dekanin oder der Dekan des Antragsfachbereiches prüft die eingereichten Unterlagen auf formale Vollständigkeit. Sind die Unterlagen unvollständig, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt, was zur Vollständigkeit fehlt.

(7) Der Habilitationsantrag und die beigefügten Unterlagen (die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 jedoch nur in einfacher Ausfertigung) bleiben bei dem Fachbereich, der gemäß § 5 für das Habilitationsverfahren zuständig oder federführend ist, wenn kein Fachbereich zuständig oder federführend ist, beim Antragsfachbereich.

§ 4 - Information der Antragstellerin oder des Antragstellers

Von allen Entscheidungen im Verlauf des Habilitationsverfahrens ist die Antragstellerin oder der Antragsteller unverzüglich zu benachrichtigen. Fristüberschreitungen und ablehnende Entscheidungen sind ihr oder ihm gegenüber schriftlich zu begründen und der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) mitzuteilen.

II. Habilitationsverfahren

§ 5 - Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

(1) Ein Fachbereich ist fachlich für ein Habilitationsverfahren zuständig, wenn das Fach, für das die Habilitation beantragt wird oder ein verwandtes Fach im Fachbereich gemäß § 99 BerIHG durch mindestens eine Professorin oder einen Professor oder durch mehrere gemeinsam vertreten wird.

(2) Sobald der Habilitationsantrag formal vollständig ist, verständigt die Dekanin oder der Dekan des Antragsfachbereiches unverzüglich unter Angabe des Datums, seit dem die Unterlagen vollständig vorliegen, die FNK sowie alle anderen Fachbereiche der Technischen Universität Berlin von dem Habilitationsantrag, gegebenenfalls mit dem Hinweis, welcher andere Fachbereich antragsgemäß beteiligt werden will.

(3) Der Antragsfachbereich und gegebenenfalls der antragsgemäß zu beteiligende Fachbereich beschließen in der Regel binnen einen Monats nach Eingang des formal vollständigen Antrages bzw. der Benachrichtigung über ihre fachliche Zuständigkeit; jeder kann der fachlichen Zuständigkeit des anderen widersprechen. Der Fachbereichsrat eines anderen Fachbereiches kann binnen eines Monats nach Eingang der Benachrichtigung seinen Beteiligungswillen aufgrund fachlicher Zuständigkeit erklären oder der fachlichen Zuständigkeit des Antragsfachbereiches oder des weiteren zu beteiligenden Fachbereiches widersprechen.

(4) Hat sich aufgrund des Verfahrens gemäß Absatz 3 nur ein Fachbereich für fachlich zuständig erklärt und ist dagegen kein Einspruch eingelegt worden, so ist dieser Fachbereich für das Habilitationsverfahren zuständig.

(5) Haben sich aufgrund des Verfahrens gemäß Absatz 3 mehrere Fachbereiche für fachlich zuständig erklärt oder ist der fachlichen Zuständigkeit eines solchen Fachbereiches widersprochen worden, so erarbeitet die FNK unverzüglich unter Mitwirkung der beteiligten Fachbereiche einen Einigungsvorschlag, der die Zuständigkeit eines Fachbereiches oder die Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis gemäß § 74 Abs. 5 BerlHG unter Federführung eines Fachbereichs oder die Feststellung empfiehlt, daß kein Fachbereich fachlich zuständig ist. Die beteiligten Fachbereiche müssen über den Einigungsvorschlag in der Regel jeweils auf der nächsten Fachbereichsratsitzung entscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Akademische Senat.

(6) Wird eine Gemeinsame Kommission gemäß Abs. 5 eingesetzt, so übernimmt die Dekanin oder der Dekan des federführenden Fachbereiches den Vorsitz. In allen folgenden Regelungen treten dann die an der Gemeinsamen Kommission beteiligten Fachbereiche an die Stelle des zuständigen Fachbereiches, die Gemeinsame Kommission an die Stelle des Fachbereichsrates des zuständigen Fachbereiches und die Fachbereichsverwaltung des federführenden Fachbereiches an die Stelle der Fachbereichsverwaltung des zuständigen Fachbereiches.

(7) Wird die Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren nicht dem Antragsfachbereich übertragen, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller den Habilitationsantrag zurücknehmen.

§ 6 - Eröffnung des Habilitationsverfahrens

Steht fest, welcher Fachbereich für das Habilitationsverfahren zuständig ist, so eröffnet dessen Fachbereichsratsrat unverzüglich das Verfahren oder beschließt die Ablehnung des Habilitationsantrages. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn das beantragte Fach oder die eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten nicht hinreichend deutlich von dem oder denen eines früheren Habilitationsverfahrens der Antragstellerin oder des Antragstellers abgegrenzt sind.

§ 7 - Feststellung der Leistungen in der Lehre, Lehrprobe

(1) Bei der Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsratsrat, ob die Leistungen in der Lehre gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 nach Art und Umfang ausreichend sind. Hält er sie nicht für ausreichend, setzt er das Habilitationsverfahren aus und gibt der Habilitandin oder dem Habilitanden Gelegenheit, die fehlende Lehrtätigkeit nachzuholen.

(2) Sobald der Fachbereichsratsrat die Leistungen in der Lehre für ausreichend erklärt hat, nimmt er gegebenenfalls das ausgesetzte Habilitationsverfahren wieder auf, und die Dekanin oder der Dekan fordert die Habilitandin oder den Habilitanden auf, für die Lehrprobe drei Themen aus dem beantragten Fach zu nennen. Der Fachbereichsratsrat wählt daraus das Thema der Lehrprobe aus und legt den Ort sowie den Termin für die Lehrprobe fest. Die Lehrprobe dient der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Habilitandin oder des Habilitanden. Die Lehrprobe ist hochschulöffentlich, soll den Umfang einer Doppelstunde haben und insbesondere auf die Bedürfnisse von Studierenden ausgerichtet sein. Im Anschluß an die Lehrprobe findet eine hochschulöffentliche Diskussion statt.

(3) Zu der Lehrprobe lädt die Dekanin oder der Dekan mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin die Fachbereichsratsmitglieder, die Professorinnen und Professoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die weiteren habilitierten Mit-

glieder des Fachbereiches schriftlich ein; zur Lehrprobe wird außerdem durch Aushang eingeladen.

(4) Nach der Lehrprobe wird von der Dekanin oder vom Dekan unter Berücksichtigung der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 4 Nr. 8 ein zusammenfassendes Gutachten über die Gesamtleistungen in der Lehre (didaktisches Gutachten) vorbereitet und dem Fachbereichsratsrat auf der nächsten Fachbereichsratsitzung vorgelegt. In seinem Gutachten geht der Fachbereichsratsrat auch auf von der Mehrheit abweichende Stellungnahmen von Mitgliedern des Fachbereichsrats ein. Beurteilt der Fachbereichsratsrat die Leistungen in der Lehre negativ, wird das Habilitationsverfahren abgebrochen.

§ 8 - Einholung und Behandlung von Gutachten über Forschungsleistungen

(1) Beurteilt der Fachbereichsratsrat die Leistungen in der Lehre positiv, so fordert er die Habilitandin oder den Habilitanden auf, drei Themen aus dem beantragten Fach für das Habilitationskolloquium vorzuschlagen und benennt mindestens zwei Berichterrinnen oder Berichterr zur Begutachtung der Forschungsleistungen der Habilitandin oder des Habilitanden. Eine Berichterrin oder ein Berichterr muß hauptberufliche Professorin oder hauptberuflicher Professor des zuständigen Fachbereiches sein. Die übrigen sollen Professorinnen oder Professoren der Technischen Universität Berlin, einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht oder einer ausländischen Hochschule mit vergleichbarem wissenschaftlichen Standard sein. Aufgrund der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 geben die Berichterrinnen und Berichterr unabhängig voneinander in der Regel binnen drei Monaten schriftliche Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden in der Forschung ab. In den Gutachten sind die innovativen Leistungen ausführlich darzulegen, und es ist festzustellen, ob aufgrund der wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches erforderlich ist.

(2) Die Gutachten müssen mindestens zwei Wochen in der Fachbereichsverwaltung ausliegen. Alle zur Lehrprobe gemäß § 7 Abs. 3 persönlich Einzuladenden können die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und die Gutachten einsehen. Habilitierte Mitglieder des Fachbereiches haben das Recht, dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind bei den weiteren Entscheidungen über das Habilitationsverfahren zu berücksichtigen.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Absatz 2 entscheidet der Fachbereichsratsrat unverzüglich aufgrund der Gutachten und der weiteren Stellungnahmen über Weiterführung oder Abbruch des Habilitationsverfahrens und erforderlichenfalls über eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches. Der Fachbereichsratsrat kann vor seiner Entscheidung ein weiteres (nach Möglichkeit auswärtiges) Gutachten einholen. Wird ein weiteres Gutachten gefordert, muß erneut die Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß Absatz 2 eingehalten werden.

(4) Wenn der Fachbereichsratsrat eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches für erforderlich hält, ist das der Habilitandin oder dem Habilitanden gegenüber schriftlich zu begründen. Ist die Habilitandin oder der Habilitand mit dem geänderten Fach nicht einverstanden, kann sie oder er den Habilitationsantrag zurücknehmen.

§ 9 - Habilitationskolloquium

(1) Hat der Fachbereichsratsrat die Weiterführung des Habilitationsverfahrens beschlossen und mit der Habilitandin oder dem Habilitanden Einigkeit über das Fach erzielt, wählt er das Thema des Habilitationskolloquiums aus den gemäß § 8 Abs. 1

angeforderten Vorschlägen aus und legt den Ort und den Termin dafür fest. Das Habilitationskolloquium ist öffentlich und besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von ungefähr 45 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion.

(2) Zum Habilitationskolloquium lädt die Dekanin oder der Dekan mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch öffentliche Ankündigung ein. Die Berichterinnen und Berichter, die Mitglieder des Fachbereichsrates, die Professorinnen und Professoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die weiteren habilitierten Mitglieder des Fachbereiches, die Präsidentin oder der Präsident und die Dekaninnen und Dekane aller anderen Fachbereiche der Technischen Universität Berlin sind schriftlich einzuladen. Die Dekanin oder der Dekan kann auf Beschluß des Fachbereichsrates weitere Personen einladen.

(3) Das Habilitationskolloquium findet in deutscher Sprache statt und wird von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. Das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen, haben alle persönlich eingeladenen.

(4) Aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen zu den wissenschaftlichen Leistungen sowie des Habilitationskolloquiums beschließt der Fachbereichsrat auf einer nichtöffentlichen Sitzung im Anschluß an das Habilitationskolloquium die Zuerkennung der Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach oder den Abbruch des Habilitationsverfahrens; die Berichterinnen und Berichter können an der Beratung mit Rederecht teilnehmen, § 46 Abs. 6 und § 70 Abs. 5 BerlHG sind zu beachten.

§ 10 - Habilitation

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat der Universitätsbibliothek und dem Fachbereich binnen eines Jahres einen Satz der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 in einer zur Vervielfältigung geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei sind darauf das Datum der Eröffnung des Habilitationsverfahrens, das Datum des Fachbereichsratsbeschlusses über die Zuerkennung der Lehrbefähigung, die Namen aller Berichterinnen und Berichter sowie das Zeichen der Technischen Universität Berlin im Bibliotheksverkehr (D 83) anzugeben. Die Frist kann auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden vom Fachbereichsrat verlängert werden.

(2) Sobald die Unterlagen gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellt worden sind, händigt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden die Urkunde aus, mit der der Fachbereich ihr oder ihm die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat beschlossen wurde, die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Technischen Universität Berlin. Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Habilitation vollzogen, d.h. der Habilitandin oder dem Habilitanden die Lehrbefähigung zuerkannt. Die FNK ist vom Abschluß des Habilitationsverfahrens zu verständigen.

§ 11 - Rücknahme des Habilitationsantrages

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand kann den Habilitationsantrag zurücknehmen, solange das Habilitationsverfahren noch nicht eröffnet worden ist, insbesondere wenn die Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren gemäß § 5 Abs. 7 nicht dem Antragsfachbereich übertragen wird. Der Habilitationsantrag gilt dann als nicht gestellt.

(2) Die Habilitandin oder der Habilitand kann den Habilitationsantrag zurücknehmen, wenn von der beantragten Bezeichnung des Faches gemäß § 8 Abs. 4 abgewichen wird.

(3) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die FNK von der Rücknahme des Habilitationsantrages.

§ 12 - Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Außer in den Fällen von § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 wird das Habilitationsverfahren durch Fachbereichsratsbeschluß abgebrochen, wenn

1. die Habilitandin oder der Habilitand es ohne hinreichende Begründung versäumt oder ablehnt, einer zum Habilitationsverfahren an sie oder ihn ergangenen Aufforderung fristgemäß nachzukommen,
2. der Habilitandin oder dem Habilitanden vor der Habilitation Habilitationsverfahren eine Täuschung nachgewiesen wird.

(2) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die FNK vom Abbruch des Habilitationsverfahrens.

III. Schlußbestimmungen

§ 13 - Rechte der oder des Habilitierten

(1) Die oder der Habilitierte hat das Recht, gemäß § 118 Abs. 1 BerlHG die Lehrbefugnis (venia legendi) zu beantragen. Der Antrag ist an einen Fachbereich zu richten, der für das Fach der Lehrbefähigung fachlich zuständig ist. Die Lehrbefugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Beschluß des Fachbereichsrates verliehen.

(2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine von der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. Mit der Lehrbefugnis ist die Mitgliedschaft in der Universität und das Recht verbunden, die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent (Priv.-Doz.) zu führen.

§ 14 - Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft gemäß § 36 Abs. 7 BerlHG die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag des Fachbereiches.

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluß des Fachbereichsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.

§ 15 - Übergangsregelung

Für Habilitationsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnet worden sind, gelten die Regelungen der bisherigen Habilitationsordnung des zuständigen Fachbereiches weiter.

§ 16 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Habilitationsordnungen der Fachbereiche

7	Bauingenieur- und Vermessungswesen	vom 30. August 1972,
9	Physikalische Ingenieurwissenschaft	vom 25. Oktober 1972,
10	Verfahrenstechnik und Energietechnik	vom 29. Juni 1977,
12	Verkehrswesen	vom 15. September 1971,
19	Elektrotechnik	vom 15. September 1971,
21	Umwelttechnik	vom 10. November 1976

außer Kraft.